

Antragsteller/-in (Vorname, Name bzw. Unternehmensbezeichnung)		Telefon	
Ortsteil, Straße, Hausnummer		E-Mail	
PLZ, Ort	IBAN DE		
Mitglied des Imkervereins		Vereins-Nr.	

An den Landesverband

Diese Meldung muss **bis spätestens 30. September des Förderjahres** dem Landesverband vorliegen.

Förderung Standbesuche zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten Meldung des Bienensachverständigen (BSV)

Anlage „Nachweis der besuchten Imker“

Ich habe die in der Anlage „Nachweis der besuchten Imker“ aufgeführten Bienenstände zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten besucht. Ich bitte den Landesverband, meine Meldung entsprechend in den Antrag aufzunehmen.

Zahl der Bienenvölker (beantragt)	Zahl der Bienenvölker (bewilligt) (von der FÜAk auszufüllen)	bewilligte Förderung (von der FÜAk auszufüllen)
Stück	Stück	€

Erklärungen des Bienensachverständigen:

Mir ist bekannt, dass

- kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht.
- mit einer Kürzung bis hin zum vollständigen Verlust bzw. bis hin zur vollständigen Rückforderung der Zuwendung zu rechnen ist, wenn
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wird,
 - nicht förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden,
 - Mittel zweckwidrig verwendet werden,
 - gegen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Förderung verstoßen wird oder
 - ein vergleichbar schwerwiegender anderer Grund vorliegt.
- die Angaben im Antrag und in den ergänzenden Unterlagen/Nachweisen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB i. V. m. Art. 1 des Bayer. Strafrechtsausführungsgesetzes sind und wegen Subventionsbetrug bestraft wird
 - wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige, unvollständige Angaben macht oder
 - den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- die Angabe der vorstehend gemachten Daten gemäß Art. 16 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz freiwillig ist, ohne sie der Förderantrag jedoch nicht bearbeitet werden kann.

Ich verpflichte mich,

- Unterlagen, die für die Bemessung der Förderung von Bedeutung sind, **mindestens fünf Jahre** aufzubewahren; längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung bzw. die Förderhöhe hat, unverzüglich der Bewilligungsstelle schriftlich mitzuteilen.

Ich erkläre mich mit folgenden Regelungen einverstanden:

- Der Vertrag mit dem Landesverband (Vertragspartner) kommt mit Auszahlung der Zuwendung zustande. Gegenstand des Vertrages ist ein Zuschuss für die Bekämpfung von Bienenkrankheiten. Die Förderung erfolgt in Höhe eines pauschalen Zuschusses von 5,00 € je betreutem Bienenvolk bzw. mind. 50,00 € je Standbesuch, höchstens jedoch 100,00 € je Standbesuch (Festbetragsfinanzierung). Der Bewilligungszeitraum läuft über ein Jahr, beginnt am 1. November des Jahres vor Antragstellung und endet am 31. Oktober des jeweiligen Antragsjahres.
- Vom Vertrag kann aus wichtigem Grund zurückgetreten werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurde, die in der Meldung eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder nachträglich die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss entfallen.

Die hier erhobenen Daten werden für die Förderabwicklung, für Kontrollen und für statistische Zwecke benötigt. Sie werden an den Landesverband, die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) übermittelt und dort verarbeitet. Der Landesverband, die FüAk und das StMELF sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Die Meldung kann nur berücksichtigt werden, wenn sie vollständig und bis **30. September des Förderjahres** beim Landesverband eingegangen ist.

Von den Verpflichtungen und Hinweisen im „Merkblatt zur Bienenförderung Belegstellen / Standbesuche / Imkern auf Probe“, den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie den „Rechtsvorschriften zum Subventionengesetz“ habe ich Kenntnis genommen.

Ich bestätige, dass die in dieser Meldung enthaltenen Angaben richtig und vollständig und dass in dieser Meldung keine Standbesuche enthalten sind, bei denen meine eigenen Bienenvölker oder die von Familienangehörigen untersucht wurden.

Ort, Datum

Unterschrift des Melders (Bienensachverständige/r)

Name des BSV: _____

Name und Wohnort des Imkers/der Imkerin	Datum der Standbegehung	Standort der Bienenvölker	Völkerzahl	Art der Tätigkeit	Unterschrift des Imkers/der Imkerin	von FÜAk bewilligter Förderbetrag
Gesamtsumme				genehmigte Fördersumme		

StMELF –L6/44-06.2024

Die hier erhobenen Daten werden für die Förderabwicklung, für Kontrollen und für statistische Zwecke benötigt. Sie werden an den Landesverband, die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FÜAk) und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) übermittelt und dort verarbeitet. Der Landesverband, die FÜAk und das StMELF sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.